

Amtsblatt der Europäischen Union

C 187



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

66. Jahrgang

30. Mai 2023

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2023/C 187/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10859 — TRAFIGURA / ECOBAT RESOURCES STOLBERG) ⁽¹⁾	1
2023/C 187/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.11056 — ONE / MACQUARIE / TRAPAC) ⁽¹⁾	2

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2023/C 187/03	Euro-Wechselkurs — 26. Mai 2023	3
2023/C 187/04	Euro-Wechselkurs — 29. Mai 2023	4

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2023/C 187/05	Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft — Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Linienflugverkehr ⁽¹⁾	5
2023/C 187/06	Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft — Ausschreibung für die Durchführung von Linienflugdiensten aufgrund gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen ⁽¹⁾	6

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2023/C 187/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.11094 – CD&R / STONE POINT / FOCUS) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	7
2023/C 187/08	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.11126 – TOWERBROOK / LOV GROUP / ELOGA / THE INDEPENDENTS) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	9

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.10859 — TRAFIGURA / ECOBAT RESOURCES STOLBERG)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 187/01)

Am 31. Januar 2023 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32023M10859 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.11056 — ONE / MACQUARIE / TRAPAC)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2023/C 187/02)

Am 8. Mai 2023 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32023M11056 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

26. Mai 2023

(2023/C 187/03)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0751	CAD	Kanadischer Dollar	1,4630
JPY	Japanischer Yen	150,24	HKD	Hongkong-Dollar	8,4230
DKK	Dänische Krone	7,4489	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7656
GBP	Pfund Sterling	0,86813	SGD	Singapur-Dollar	1,4520
SEK	Schwedische Krone	11,5280	KRW	Südkoreanischer Won	1 425,46
CHF	Schweizer Franken	0,9707	ZAR	Südafrikanischer Rand	21,0148
ISK	Isländische Krone	149,50	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,5874
NOK	Norwegische Krone	11,8218	IDR	Indonesische Rupiah	16 085,65
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	4,9465
CZK	Tschechische Krone	23,648	PHP	Philippinischer Peso	60,011
HUF	Ungarischer Forint	371,61	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,5354	THB	Thailändischer Baht	37,263
RON	Rumänischer Leu	4,9572	BRL	Brasilianischer Real	5,3878
TRY	Türkische Lira	21,5340	MXN	Mexikanischer Peso	19,0690
AUD	Australischer Dollar	1,6439	INR	Indische Rupie	88,8049

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾**29. Mai 2023**

(2023/C 187/04)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0715	CAD	Kanadischer Dollar	1,4564
JPY	Japanischer Yen	150,29	HKD	Hongkong-Dollar	8,3900
DKK	Dänische Krone	7,4492	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7676
GBP	Pfund Sterling	0,86805	SGD	Singapur-Dollar	1,4499
SEK	Schwedische Krone	11,5956	KRW	Südkoreanischer Won	1 417,96
CHF	Schweizer Franken	0,9683	ZAR	Südafrikanischer Rand	21,0611
ISK	Isländische Krone	149,30	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,5820
NOK	Norwegische Krone	11,9175	IDR	Indonesische Rupiah	16 030,07
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	4,9343
CZK	Tschechische Krone	23,693	PHP	Philippinischer Peso	60,077
HUF	Ungarischer Forint	371,45	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,5200	THB	Thailändischer Baht	37,235
RON	Rumänischer Leu	4,9600	BRL	Brasilianischer Real	5,3460
TRY	Türkische Lira	21,5394	MXN	Mexikanischer Peso	18,8519
AUD	Australischer Dollar	1,6384	INR	Indische Rupie	88,5200

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft**Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Linienflugverkehr**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 187/05)

Mitgliedstaat	Spanien
Flugstrecken	Teneriffa Nord – La Gomera Gran Canaria – La Gomera
Datum der Wiedereröffnung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unterliegenden Strecken für Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft	1.1.2024
Anschrift, bei der der Text und sonstige Informationen oder Unterlagen im Zusammenhang mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen angefordert werden können	Ministerio de Transportes, Movilidad y Agenda Urbana Dirección General de Aviación Civil Subdirección General de Transporte Aéreo Paseo de la Castellana 67 28071 Madrid SPANIEN Tel. +34 91 597 7837 Fax +34 91 597 8643 E-Mail-Adresse: osp.dgac@mitma.es

Ab dem 1. Januar 2024 können Dienste auf den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unterliegenden Strecken im freien Wettbewerb angeboten werden. Reicht kein Luftfahrtunternehmen ein Dienstprogramm zur Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ein, wird der Zugang im Wege einer öffentlichen Ausschreibung gemäß Artikel 16 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 auf ein einziges Luftfahrtunternehmen beschränkt.

**Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008
des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung
von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft**

**Ausschreibung für die Durchführung von Linienflugdiensten aufgrund gemeinwirtschaftlicher
Verpflichtungen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 187/06)

Mitgliedstaat	Spanien
Flugstrecken	La Gomera – Teneriffa Nord La Gomera – Gran Canaria
Laufzeit des Vertrags	1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2025
Frist für die Angebotsabgabe	Frühestens 2 Monate nach dem Datum der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung
Anschrift, bei der der Text der Ausschreibung und sonstige einschlägige Informationen und/oder Unterlagen im Zusammenhang mit der öffentlichen Ausschreibung und den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen angefordert werden können	Ministerio de Transportes, Movilidad y Agenda Urbana Dirección General de Aviación Civil Subdirección General de Transporte Aéreo Paseo de la Castellana 67 28071 Madrid SPANIEN E-Mail-Adresse: osp.dgac@mitma.es

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11094 – CD&R / STONE POINT / FOCUS)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 187/07)

1. Am 22. Mai 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Clayton, Dubilier & Rice Fund XII, L.P., verwaltet von Clayton, Dubilier & Rice, LLC („CD&R“, USA),
- Trident IX, L.P., verwaltet von Stone Point Capital LLC („Stone Point“, USA),
- Focus Financial Partners Inc. („Focus“, USA).

CD&R und Stone Point werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Focus übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- CD&R ist eine Private-Equity-Gesellschaft, die Management-Buy-outs, strategische Minderheitsbeteiligungen und andere strategische Investitionen initiiert und strukturiert und dabei oft als Leadinvestor auftritt,
- Stone Point ist eine Investmentgesellschaft, die in Unternehmen der globalen Finanzdienstleistungsbranche und damit verbundener Sektoren investiert,
- Focus ist eine Partnerschaft unabhängiger, treuhänderischer Vermögensverwaltungsgesellschaften. Focus ermöglicht seinen Partnerunternehmen, die für Einzelpersonen, Familien, Arbeitgeber und Einrichtungen umfassende Vermögensverwaltungsdienste erbringen, Zugang zu bewährten Verfahren, Ressourcen und Kontinuitätsplanung.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11094 – CD&R / STONE POINT / FOCUS

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11126 – TOWERBROOK / LOV GROUP / ELOCGA / THE INDEPENDENTS)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 187/08)

1. Am 22. Mai 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- TowerBrook Capital Partners L.P. („TowerBrook“, USA),
- Lov Group/Familie Courbit („LOV Group“, Frankreich),
- ELOCGA (Luxemburg),
- The Independents und ihre Tochtergesellschaften („The Independents Group“, Luxemburg).

Towerbrook, LOV Group und ELOCGA werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über The Independents Group übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- TowerBrook ist eine Anlageverwaltungsgesellschaft, die in große und mittlere europäische und nordamerikanische Unternehmen investiert.
- Die französische Holdinggesellschaft LOV Group ist vor allem in der Unterhaltungsindustrie (über FL Entertainment) sowie im Luxus-Hotel- und Lebensmittelsektor tätig ist. FL Entertainment ist über Banijay in der Produktion audiovisueller Inhalte und über die Betcliv Everest Group im Online-Glücksspielsektor tätig.
- ELOCGA, die Holdinggesellschaft der Gründer der The Independents Group, ist auch außerhalb der The Independents Group im Konsumgütersektor tätig.
- The Independents Group ist eine internationale Unternehmensgruppe, die hauptsächlich auf den Märkten für Werbung, Marketing und Kommunikationsdienste weltweit tätig ist.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11126 – TOWERBROOK / LOV GROUP / ELOCGA / THE INDEPENDENTS

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE